Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 58/2020 Ausgabetag: 25.03.2021





Inhaltsverzeichnis:		Seite:
1.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Selm vom 24.03.2021	3
2.	Bekanntmachung der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Selm in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.03.2021	13
		15
3.	Bekanntmachung der Ehrenordnung des Rates der Stadt Selm in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.03.2021	21
4.	Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	24
4.	Mailioserkiarung einer Sparkasseriurkunde der Sparkasse an der Lippe	24
5.	Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	25
6.	Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	26
7.	Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	27
8.	Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	28
9.	Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	29
	엄마는 현대 생각님이 가까지 않는 그는 가격하다 이 얼마나지 않는데 다시	
10.	Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	30

Herausgeber: Redaktion:

Stadt Selm – Der Bürgermeister Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an:

Stadt Selm, Zentrale Dienste . Adenauerplatz 2, 59379 Selm Telefon: 02592 / 69-140 E-Mail: g_hillmeister@stadtselm.de

Hauptsatzung der Stadt Selm vom 24.03.2021

Inhaltsübersicht

Präar	mbel	1
Allger	meines	1
§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet	2
§ 2	Wappen, Dienstsiegel, Flagge	2
§ 2 § 3	Gleichstellung von Frau und Mann	2
§ 4	Unterrichtung der Einwohner	3
§ 5	Anregungen und Beschwerden	4
§ 6	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	5
§ 7	Dringlichkeitsentscheidungen	5
§ 8.	Ausschüsse	5
§ 9	Behinderten- und Seniorenbeirat	6
§ 10	Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausfallersatz	6
§ 11	Fahrt- und Reisekosten, Unfallversicherung, Zuwendungen an die Fraktionen,	7
	Arbeitsmaterial für Ratsmitglieder	
§ 12	Genehmigung von Rechtsgeschäften	8
§ 13	Bürgermeister/in	8
§ 14	Beigeordnete	8
§ 15	Öffentliche Bekanntmachungen	.9
§ 16	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	9
8 17	Inkrafttreten	9

Präambel 1

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 und am 01. November 2020, hat der Rat der Stadt Selm am 18.03.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Allgemeines:

Die persönlichen Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- 1. Die Stadt Selm ist eine kreisangehörige Stadt des Kreises Unna.
- Sie wurde mit Wirkung vom 01. Januar 1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise (Ruhrgebietsgesetz vom 09. Juli 1974, GV. NRW. S. 256 / SGV NRW 2020) aus den bis dahin dem Amt Bork angehörenden selbständigen Gemeinden Selm und Bork neu gebildet.
- 3. Durch Urkunde der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. September 1977, ausgehändigt bei einem Festakt am 26. November 1977, wurde der Gemeinde Selm in Würdigung ihrer intensiven Bestrebungen um eine Aufwärtsentwicklung das Recht verliehen, die Bezeichnung "S t a d t" zu führen.
- 4. Das Gebiet der Stadt Selm ist 6.039 ha groß:

§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge

 Die Stadt Selm führt ein Wappen, das ihr durch Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 01. August 1977 verliehen worden ist. Wappenbeschreibung:

In rot eine gelbe Linde, darüber in gelbem Schildthaupt drei rote Rosen mit gelben Butzen und grünen Kelchblättern.

2. Die Stadt Selm führt in ihrem Dienstsiegel dieses Wappen.

Siegelbeschreibung:

Es zeigt das Wappenschild der Stadt Selm und führt im Siegelrund in Großbuchstaben oben die Umschrift "STADT SELM", unten "KREIS UNNA". Das Siegel wird in unterschiedlichen Größen geführt. Es entspricht nach inschrift und Sinnbild der nachfolgenden Abbildung:



3. Die Flagge (in Bannerform) ist von Rot zu Gelb zu Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift. Der Wappenschild der Stadt befindet sich in der oberen Hälfte der mittleren Bahn.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- 1. Der/Die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- 2. Der/Die Bürgermeister/in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

- 3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Selm mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit
- 4. Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- 5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister/in vorab zu informieren.
 - Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem/der Bürgermeister/in bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.¹

- 6. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- 7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner/innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden.

⁽¹ Diese Vorschrift regelt lediglich die Letztentscheidungskompetenz im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und dem/der Bürgermeister/in/Ausschussvorsitzenden als Vorgesetzte/m des Rates/Ausschusses bzw. als Chef/in der Verwaltung. Die prinzipielle eigenständige Beurteilungskompetenz der Gleichstellungsbeauftragten, welche Angelegenheiten bzw. Beratungsgegenstände gleichstellungsrelevant sind, wird durch § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung nicht berührt.)

- 3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- 4. Die dem/der Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- 1. Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Selm fallen.
- 2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Selm fallen, sind von dem/der Bürgermeister/in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der/Die Antragsteller/in ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung des Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- 3. Eingaben von Bürger/innen, die
 - 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.).
 - 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 - 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung von dem/der Bürgermeister/in zurückzugeben.

- 4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss.
- 5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- 6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- 7. Dem/Der Antragsteller/in kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen,

sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- 8. Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Rats- bzw. Ausschusssitzung sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Antragsteller/innen berücksichtigt werden. Der/Die Bürgermeisterin kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragsteller/in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Rates bzw. Ausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.
- 9. Der/Die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/in zu unterrichten.

§ 6 <u>Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder</u>

- Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Selm".
- 2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 7 <u>Dringlichkeitsentscheidungen</u>

Eilentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

- Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- 2. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- 4. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem/der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9 Behinderten- und Seniorenbeirat

Die Stadt Selm bildet einen Behinderten- und Seniorenbeirat.

§ 10 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausfallersatz

- 1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung EntschVO.
- 2. Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO, Vorsitzende der Ausschüsse des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
- 3. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- 4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz sowie der Höchstbetrag des Verdienstausfallersatzes richtet sich nach § 3a Abs. 1 und 2 der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
 - Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige k\u00f6nnen eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz \u00fcbersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erkl\u00e4rung \u00fcber die H\u00f6he des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger

als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 11

<u>Fahrt- und Reisekosten, Unfallversicherung, Zuwendungen an die Fraktionen, Arbeitsmaterial für Ratsmitglieder</u>

- 1. Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern, die im dienstlichen Interesse der Stadt Selm erfolgen, gelten grundsätzlich als genehmigt.
- Für genehmigte Dienstreisen erhalten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Eine Erstattung der Reisekosten erfolgt nicht, wenn eine Entschädigung von Seiten Dritter gezahlt wird.
- 3. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für mandatsbedingte Fahrten wird eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gezahlt.
- 4. Für Rats- und Ausschussmitglieder wird eine zusätzliche private Unfallversicherung auf Kosten der Stadt abgeschlossen.
- 5. Zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung erhalten die Fraktionen monatlich einen Sockelbetrag von 50,00 Euro sowie einen Betrag von monatlich 39,00 Euro je Ratsmitglied einer Fraktion.

Zur Finanzierung geeigneter Fraktionsräume erhalten:

- 1. Fraktionen mit mehr als zehn Mitgliedern einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 300.00 €.
- 2. Fraktionen mit mehr als fünf Mitgliedern einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 200,00 €,
- 3. Fraktionen mit weniger als fünf Mitgliedern einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 100,00 €.

Sofern den Fraktionen städtische Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können, entfällt der finanzielle Zuschuss.

- 6. Jedes Ratsmitglied erhält auf Kosten der Stadt Selm
 - 1 Textausgabe der Gemeindeordnung
 - 1 Exemplar einer kommunalpolitischen Zeitschrift seiner/ihrer Wahl.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister/in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- 2. Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- 3. Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13 Bürgermeister/in

- Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister/in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Selm
 festgelegt.
- 2. Der/Die Bürgermeister/in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- Der/Die Bürgermeister/in kann bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.
- 4. Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 14 Beigeordnete

Nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungsorganisation wird ein oder werden mehrere Beigeordnete gewählt.

Kommt es zur Wahl mehrerer Beigeordneter, legt der Rat fest, wer allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r". Andernfalls ist der/die allein gewählte Beigeordnete allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im "Amtsblatt der Stadt Selm".
- 2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden im Amtsblatt und durch Aushang im Verwaltungsgebäude Adenauerplatz 2 öffentlich bekanntgemacht. Das Erscheinen des Amtsblattes und der Aushang sollen spätestens 5 Tage vor der Sitzung erfolgen. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
- 3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der im Abs. 2 genannten Stelle.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- 1. Der/Die Bürgermeister/in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und nachfolgend in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- 2. Dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Selm verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei dieser Entscheidung stimmt der/die Bürgermeister/in gem. § 73 Abs. 3 Satz 4 GO NRW nicht mit.
- 3. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter/innen von Organisationseinheiten, die dem/der Bürgermeister/in, dem/der Beigeordneten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 24.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Selm wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieser Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 18. März 2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

n, 24. März 2021

Bürgermeister

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Selm in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.03.2021

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 4, 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff., SGV NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zuständigkeitsordnung gilt unbeschadet der zwingend im Gesetz, in der Hauptsatzung, der Rechnungsprüfungsordnung sowie der in sonstigen Satzungen und Gebührenordnungen festgelegten Zuständigkeiten.

§ 2 Stadtrat

- Dem Stadtrat obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht nach geltendém Recht, durch Beschluss oder nachfolgend einem Ausschuss oder dem/der Bürgermeister/in zur Entscheidung übertragen sind.
- 2. Er bestimmt die Richtlinien für die Arbeit seiner Ausschüsse und ermächtigt sie, im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse, Entscheidungen auf den/die Bürgermeister/in zu übertragen.

§ 3 Ausschüsse

- Die Ausschüsse haben alle Aufgaben ihres Fachbereiches, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, zu beraten.
 Ist der Stadtrat bzw. ein anderer Fachausschuss für die abschließende Beschlussfassung zuständig, können die am Beratungsverfahren beteiligten Ausschüsse lediglich Beschlussempfehlungen abgeben.
- Soweit nachfolgend Entscheidungszuständigkeiten an konkrete Auftragssummen gebunden sind, gelten diese betraglichen Festsetzungen auch für die Zuständigkeiten bei der Vergabe von Nachtrags- und Zusatzleistungen.

§ 4 <u>Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss</u>

- Der Haupt-, Finanz-und Digitalisierungsausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse zu koordinieren. Er kann alle Angelegenheiten zur Vorberatung an Fachausschüsse verweisen.
- 2. Den Vorsitz im Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss führt der/die Bürgermeister/in. Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n oder mehrere Vertreter/innen des/der Vorsitzenden.

- 3. Ihm obliegt die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, soweit der Rat auf sie nicht verzichtet.
- 4. Er entscheidet über
- 4.1 Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet,
- 4.2 die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien. Zu diesem Zweck hat der/die Bürgermeister/in ihn jeweils über solche Planungsvorhaben zu unterrichten,
- 4.3 Klageerhebungen vor Gericht bei Streitwerten ab 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro,
- 4.4 den Abschluss von Vergleichen, bei einer nachzulassenden Summe ab 5.000,00 Euro bis zu einer Summe von 25.000,00 Euro,
- 4.5 Stundungen und Verrentungen von Geldforderungen über einen Zeitraum von mehr als 4 Jahren,
- 4.6 den Erlass von Geldforderungen ab 5.000,00 Euro.
 - Dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss werden Niederschlagungen mit Beträgen ab 30.000,00 € einmal jährlich zur Kenntnis gegeben.
- 5 Er ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. des § 24 GO NRW zuständig. Dabei hat er das in § 5 der Hauptsatzung der Stadt Selm festgeschriebene Verfahren zu berücksichtigen.
- 6 Er trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen.
- 7 Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss entscheidet über die Kürzung von Anwärterbezügen gem. § 66 Bundesbesoldungsgesetz (BbesG).
- 8 Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss ist bei allen bedeutsamen Personalangelegenheiten sowie bei allen gleichstellungsrelevanten Maßnahmen zu beteiligen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 9. Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss ist in allen Angelegenheiten, die den Feuer- und Zivilschutz, den Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie das Thema Digitalisierung betreffen, zu beteiligen.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt Selm nach Maßgabe der §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW.

Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt und Klimaschutz

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz ist in allen Angelegenheiten, die die Bereiche Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz betreffen, zu beteiligen.

Er entscheidet

- 1. im Bereich Stadtentwicklung über
- 1.1 die Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
- 1.2 die Freigabe von Planunterlagen zur Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie über die Art und Weise dieser Bürgerbeteiligung,
- 1.3 die Freigabe von Planentwürfen zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB.
- 1.4 die Offenlegung von Planunterlagen zur Durchführung der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
- 1.5 Stellungnahmen zu Planungsmaßnahmen anderer Träger/innen und Nachbargemeinden, wenn sie die Belange der Stadt Selm betreffen und Bedenken vorgebracht werden sollen.
- 1.6 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- 2. im Bereich Umwelt- und Klimaschutz über
- 2.1 die Beseitigung von Gehölzen auf städtischen Grundstücken mit ökologischer Bedeutung; über geplante Grünbeseitigungsmaßnahmen ist er im Vorfeld zu unterrichten,
- 2.2 größere Werbemaßnahmen (z. B. Informationsveranstaltungen, Ausstellungen etc.) zur Förderung des Umweltbewusstseins,
- 2.3 die Vergabe von Zuwendungen an örtliche Umwelt- und Naturschutzgruppen im Rahmen der Richtlinien,

Zudem obliegen dem Ausschuss im Bereich Umwelt- und Klimaschutz insbesondere

- Grundsatzaussagen und Initiativen zum Umweltschutz sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt, insbesondere Stadtökologie,
- Vorberatungen von Satzungen, die für den Umwelt- und Klimaschutz von Bedeutung sind.

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz ist die Ablehnung von Bauvoranfragen und Bauanträgen von städtebaulicher Relevanz zur Kenntnis zu geben.

Er nimmt die Aufgaben nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) wahr, mit Ausnahme der Entscheidung über die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste, die dem Stadtrat vorbehalten bleibt.

§ 7 Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur, Stadtmarketing und Partnerschaften

1. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur, Stadtmarketing und Partnerschaften ist in allen Angelegenheiten, die die Bereiche Wirtschaftsförderung, Kultur, Stadtmarketing und Partnerschaften betreffen, zu beteiligen.

 Der Ausschuss berät alle Maßnahmen, die mit der Sicherung vorhandener und der Schaffung neuer Arbeitsplätze verbunden sind. Er hat die Aufgabe, die Ansiedlung von Industrie, Handel, Gewerbe und Dienstleistungen zu fördern. Zudem befasst er sich mit Maßnahmen zur Verbesserung der Standortbestimmungen.

§ 8 Ausschuss für Schule, Bildung und Sport

1. Der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport ist in allen Angelegenheiten, die die Bereiche Schule, Bildung und Sport betreffen, zu beteiligen.

§ 9 Ausschuss für Jugendhilfe, Familie, Soziales und bürgerschaftliches Engagement

- 1. Der Ausschuss für Jugendhilfe, Familie, Soziales und bürgerschaftliches Engagement ist in allen Angelegenheiten, die den Bereich Jugendhilfe, den Bereich Familie, den Bereich Soziales oder den Bereich bürgerschaftliches Engagement betreffen, zu beteiligen.
- 2. Der Ausschuss für Jugendhilfe, Familie, Soziales und bürgerschaftliches Engagement erfüllt die in § 5 in der jeweils gültigen Fassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Selm aufgeführten Aufgaben.
- 3. Der Ausschuss entscheidet darüber hinaus über die Verteilung der allgemeinen im Haushalt bereit gestellten Zuwendungen an örtliche Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie über die Gewährung besonderer Zuwendungen im Bereich der Wohlfahrtspflege.

§ 10 Wahlausschuss

Dem Wahlausschuss obliegt anlässlich von Gemeindewahlen die Entscheidung über

- 1. die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke,
- 2. Verfügungen des Wahlleiters/der Wahlleiterin bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
- 3. die Zulassung von Wahlvorschlägen,
- 4. die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 11 Wahlprüfungsausschuss

Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt anlässlich von Gemeindewahlen die Vorprüfung

- 1. der Gültigkeit der Wahl im Allgemeinen sowie
- 2. von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl im Besonderen.

§ 12 Bürgermeister/in

- 1. Dem/Der Bürgermeister/in obliegt die Wahrnehmung der ihm/ihr durch geltendes Recht zugewiesenen Aufgaben.
- 2. Er/Sie erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat.
- 3. Der/Die Bürgermeister/in trifft gem. § 73 Abs. 3 GO NRW die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und in § 16 der Hauptsatzung der Stadt Selm nichts anderes bestimmt ist.
- 4. Darüber hinaus wird er/sie ermächtigt, zu entscheiden
- 4.1 im Bereich der allgemeinen Verwaltung über

die Anerkennung eines wichtigen Grundes im Sinne des § 29 Abs. 1 GO NRW, der eine/n Bürger/in berechtigt, die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes abzulehnen, ihre Ausübung zu verweigern oder das Ausscheiden zu verlangen.

- 4.2 im Bereich des Personalwesens über
- 4.2.1 die Festsetzung der Versorgungsbezüge gem. § 49 BeamtVG,
- 4.2.2 die Anerkennung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten gem. den §§ 10, 11, 12, 12 b Abs. 2 und 13 Abs. 2 BeamtVG,
- 4.2.3 das Vorliegen eines Dienstunfalls und ob der/die Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 45 Abs. 3 BeamtVG),
- 4.2.4 die Festsetzung von Pauschvergütungen (anstelle von Einzelabrechnungen bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen gem. § 15 LRKG,
- 4.3 im Bereich des Bauwesens über

4.3.1 Anträge

- auf Zustimmung nach § 36 BauGB bei Vorhaben i. S. der §§ 33, 34 und 35 BauGB,
- zur Annahme nach § 31 Abs. 1 BauGB und zur Befreiung nach § 19 BauGB,
- auf Erklärung des Einvernehmens der Stadt zu Genehmigungen nach § 19 BauGB,
- auf Erteilung des Einverständnisses der Stadt gem. § 47 Abs. 5 BauO NRW zur Ablösung der Stellplatzpflicht,
- auf den Abschluss von Vergleichen in Baurechtsstreitigkeiten bis 5.000,00 Euro,
- 4.3.2 die Wahrnehmung der Leitung von Anhörungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB,
- 4.3.3 die Feststellung der Kostenverteilungspläne zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach BauGB und KAG,

- 4.3.4 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallbeseitigung, Kanalisation, Klärgrubenreinigung und Straßenreinigung sowie Ausnahmen von der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen,
- 4.3.5 Stellungnahmen zu Planungsmaßnahmen anderer Träger und Nachbargemeinden soweit nicht erkennbar ist, dass Belange der Stadt betroffen sind,
- 4.3.6 die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB und die Zurückstellung von Anträgen auf Erteilung einer Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB.
- 4.3.7 die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB sowie die Genehmigung von Vorhaben und sonstigen Maßnahmen in förmlichen Sanierungsgebieten nach § 144 BauGB.
- 4.4 im Bereich des Liegenschaftswesens über
- 4.4.1 den Abschluss von Gestattungsverträgen, insbesondere für die Verlegung von Leitungen und Kanälen durch Privatgrundstücke,
- 4.4.2 den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit Jahresmieten oder Pachtbeträgen bis zu 10.000,00 Euro, einschließlich der Wahrnehmung der Rechte aus gesetzlich bestehenden oder vertraglich vereinbarten Gleitklauseln,
- 4.4.3 die Benutzung stadteigener Grundstücke durch Vereine oder Schausteller/innen,
- 4.4.4 die Benutzung von stadteigenen Grundstücken an denen Erbbaurecht besteht, soweit sich die Belastung im Rahmen eines vertretbaren Finanzplanes für ein Bauvorhaben hält bzw. es sich um eine Umschuldung oder Nachfinanzierung handelt und gesetzliche oder vertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen,
- 4.4.5 die Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen oder wenn eine Beeinträchtigung des Gemeindevermögens dadurch nicht zu befürchten ist,
- 4.4.6 die Beurkundung von Grundstücksverträgen
 - über den Erwerb von öffentlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungs- oder Verkehrsflächenplanes,
 - über den Erwerb öffentlicher Flächen in Erfüllung eines Aufschließungsvertrages,
 - über den Erwerb von Flächen, die bereits als öffentliche Flächen genutzt werden sowie
 - über Erwerb oder Veräußerung von Splissparzellen, sofern sie nicht größer als 1.000 qm sind oder der Wert der Parzelle 15.000,00 Euro nicht übersteigt,
- 4.4.7 die Erteilung von Grenzbebauungsgenehmigungen für stadteigene Grundstücke, soweit berechtigte Interessen der Stadt dadurch nicht berührt werden,
- 4.4.8 die Einräumung von Baulasten,
- 4.5 im Bereich des Finanzwesens im Benehmen mit dem/der Kämmerer/in über
- 4.5.1 die Aufnahme von kurzfristigen Krediten zur Liquiditätssicherung im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzungen mit der Maßgabe, dass der Rat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten ist,
- 4.5.2 den Abschluss von Kreditverträgen im Rahmen der Veranschlagungen in der Haushaltssatzung.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Zuständigkeitsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Alle anderen Regelungen, die dieser Zuständigkeitsordnung widersprechen, treten am gleichen Tage außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Selm wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieser Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 18. März 2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

lm, 24. März 2021

Bürgermeister

Ehrenordnung

Der Rat der Stadt Selm hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 18.03.2021 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Auskunftspflichten

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönlich und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
 - 1. Name, Vorname
 - 2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name der Ehefrau/des Ehemanns und der Kinder
 - 3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit:
 Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständiger Tätigkeit:Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen

- 4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen
- 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- 6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
- 9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem/der Bürgermeister/in zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich auf der Internetseite der Stadt Selm öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3).
- (3) Der/Die Bürgermeister/in erstattet dem Rat Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

§ 4

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 27.10.1994 beschlossene Ehrenordnung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ehrenordnung des Rates der Stadt Selm wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieser Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 18. März 2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, 24. März 2021

Bürgermeister

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 075 348 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, den 17. Februar 2017

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 427 143 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 08. März 2021/

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 413 002 767 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 08. März 2021

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 316 133 925 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

10. Juni 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 10. März 2021

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 316 131 028 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 18. März 2021

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 309 044 873 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 18. März 2021

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 284 318 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

21. Juni 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 19. März 2021